

Satzung der Stadt Schwentimental über die Zahlung von Entschädigungen

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. SH S. 57) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18. Juni 2008 die folgende Satzung für die Stadt Schwentimental erlassen:

§ 1 Entschädigungen

(1) **Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher** erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 20% des Höchstsatzes; bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 10% des Höchstsatzes.

(2) **Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 35,00 Euro.

(3) **Fraktionsvorsitzende** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.
Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 7,50 Euro.

(4) **Die Stadtvertreterinnen und -vertreter** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1. Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Stadt ein Sitzungsgeld gem. § 12 Abs.1. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall.

(5) **Mitglieder des Hauptausschusses** nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Die Entschädigung wird neben der Entschädigung nach § 1 Nr. 4 dieser Satzung gewährt.

(6) **Ausschussvorsitzende** und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gem. § 12 Abs.1. Die Entschädigung wird neben der Entschädigung nach § 1 Nr. 4 dieser Satzung gewährt.

(7) **Die Gleichstellungsbeauftragte** erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

Die Stellvertretende der Gleichstellungsbeauftragten erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 10,00 Euro.

(8) **Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörigern Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen** ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 60,00 Euro. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für selbständige aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren; anstelle der Entschädigung können für selbständige aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(9) **Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und -vertreter, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren**, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Satz 3 gilt nicht für aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren

(10) **Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren** werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 9 oder eine Entschädigung nach Absatz 10 gewährt wird oder den aktiven Mitgliedern der

Ortsfeuerwehren eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nr. 1 Ziff. 1.1 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren gewährt wird.

(11) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. I - 3 Bundesreisekostengesetz.

(12) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer sowie deren Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer sowie deren Stellvertretungen ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes.

(13) Die Ortswehrlührerin oder der Ortswehrlührer der Ortsfeuerwehr Ralsdorf und ihre oder seine Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 174,00 €; die Stadtvertretungen erhalten monatlich 87,00 €. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortswehrlührerin oder der Ortswehrlührer sowie die Stellvertretungen ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes.

(14) Die Ortswehrlührerin oder der Ortswehrlührer der Ortsfeuerwehr Klausdorf und ihre oder seine Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 159,00 €; die Stadtvertretungen erhalten monatlich 79,50 €. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortswehrlührerin oder der Ortswehrlührer sowie die Stellvertretungen ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes.

(15) Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder Gerätewarte der Ortsfeuerwehr Klausdorf erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe 157 Euro.

(16) Die Jugendwartinnen oder die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien Freiwillige Feuerwehren in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes.

(17) Für die Tätigkeit im Rahmen einer Feuersicherheitswache erhalten die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr je Feuersicherheitswache eine Pauschale von 30,00 Euro.

(18) Die Mitglieder der Beiräte/Kuratorien erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

(19) **Die oder der Vorsitzende des Seniorenrats** erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro

(20) **Die Mitglieder des Seniorenrates** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.

(21) Der Behindertenbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01. März 2008 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentinental, den 19. Juni 2008

gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin der Stadt Schwentinental